

Keine Beteiligung von Fachausschüssen
--

Vorlage

für den Kreistag

Vertretung der/des Kreistagsvorsitzenden;

- a) Beschlussfassung über die Anzahl und ggf. über die Vertretungsreihenfolge
- b) Bestimmung der Vertreter/-innen des Kreistagsvorsitzenden

I. Erläuterung:

Gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Kreistag über die Vertretung der/des Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag bestimmt, wie viele Vertreter es geben soll. Diese sind Verhinderungsvertreter und es sollte eine Reihenfolge festgelegt werden, wenn mehrere Vertreter bestimmt werden.

Vertreter/-innen des Kreistagsvorsitzenden werden aus der Mitte des Kreistages bestimmt. Vorschlagsberechtigt sind jedes Kreistagsmitglied (§ 56 Satz 1 NKomVG) und jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe.

In der abgelaufenen Wahlperiode gab es nur eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter/-in der/des Kreistagsvorsitzenden; dieser wurde durch Abstimmung gem. § 66 NKomVG bestimmt.

II. Beschlussvorschlag:

- a) Es wird ein(e) Vertreter/-in
werden [] Vertreter
der/des Kreistagsvorsitzenden nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bestimmt.
- b) Für die Dauer der Wahlperiode 2011/2016 wird/werden

als Vertreter/-in(nen) der/des Kreistagsvorsitzenden bestimmt.

In Vertretung:

gez.
Gero Geißreiter
Erster Kreisrat